

Regelung zur Schulaufnahme / Einschulung / Zurückstellung / Rücktrittsrecht
Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Ohne Datum (für das Schuljahr 2009 /10) und
Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf: KMS v. 30.1.2009

Schulart	Grundschulen
Gesetzliche Regelung <i>Schulpflicht</i>	Art. 37 Abs. 1 Satz 1: „Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden oder unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 6 die Einschulung nicht wahrgenommen wurde“.
<i>Rücktrittsrecht</i>	Art. 37 Abs. 2 Satz 6: „Im Fall des Abs. 1 Satz 1 haben die Erziehungsberechtigten bei einem Kind, das nach dem 30. September sechs Jahre alt wird, die Möglichkeit , auf Antrag erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen“.
<i>Schulpflicht auf Antrag</i>	Art. 37 Abs. 1 Satz 2: „Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; ein schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich“.
<i>Zurückstellung</i>	Art. 37 Abs. 2 Satz 1- 3: „Ein Kind, das am 31. Dezember mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig , wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überwei-

<i>Stichtage für die Schulpflicht</i>	<p>sung an eine Förderschule zu beantragen“.</p> <p>Art. 37 Abs. 4 „Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten statt des Stichtages 31. Dezember für die Einschulung - zum Schuljahr 2009/10 der 30. November</p>
<i>Konsequenzen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorjahr zurückgestellt (*1.10.2001 bis 31.10.2002) – die im Okt. 2002 geborenen Kinder, die aufgrund der Rücktrittsmöglichkeit der Eltern erst im Schuljahr 2009/10 eingeschult werden, gelten nicht als zurückgestellt. • Regulär schulpflichtig (*1.1.2002 bis 30.11.2003) – für Eltern, deren Kinder im Oktober und November 2003 geboren sind, gilt die Rücktrittsmöglichkeit. – Diese Regelung wird wirksam, wenn die Kinder schulpflichtig werden, also ab 2008 bzw. 2009 und 2010. Für das Schuljahr 2009 /10 gilt diese Regelung für Kinder, die im Oktober und November 2009 sechs Jahre alt werden. • Auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig (*ab. 1.1.2004) • Die Entscheidung, ob die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, sollte zeitnah zum Termin der Schuleinschreibung im April getroffen werden.
<i>Umsetzung der Rücktrittsmöglichkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass das Rücktrittsrecht wahrgenommen wird • Spätestens bei der Schuleinschreibung der Schulleitung übermitteln • Das Erscheinen an der Grundschule am Anmeldetag ist bei Vorliegen der schriftlichen Erklärung nicht erforderlich. • Status des Kindes: „nicht schulpflichtig“ = keine Zurückstellung (Folge: das Kind könnte im nächsten Jahr noch zurückgestellt werden). • Die Entscheidung der Eltern kann bis zum 15. Mai rückgängig gemacht werden.
<i>Umsetzungsmöglichkeit der Rücktrittsmöglichkeit für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf: • Spätestens bis zum Anmeldetermin 2009 einreichen • Bei der Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. • ausnahmsweise bei der entsprechenden Förderschule, vorausgesetzt eine unmittelbare Anmel-

	<p>dung an der Förderschule wäre zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachträgliche Änderung der Entscheidung bei der Grundschule bis spätestens 15. Mai 2009, bei der Förderschule bis spätestens 1. Juni 2009
<i>Zweifel, ob eingeschult werden soll</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am regulären Schulaufnahmeverfahren • Beratungsgespräch: > Schulaufnahme oder schriftliche Erklärung, dass vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird • Die Entscheidung kann bis zum 15. Mai rückgängig gemacht werden. • Eine nachträgliche Entscheidung für die Schulaufnahme ist bis zum 15. Mai möglich, wenn das Kind im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens für schulfähig erachtet wird.
<i>Einschulungswunsch</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Reguläres Schulaufnahmeverfahren • Ablehnung, wenn das Kind noch nicht für schulfähig erachtet wird. • In diesem Fall: Empfehlung der Wahrnehmung des Rücktrittsrechts, andernfalls erfolgt eine Zurückstellung und es ist im darauffolgenden Jahr keine Zurückstellung mehr möglich (Art. 37 Abs. 2 Satz 3 BayEUG)
<i>Hinweise zur Schuleingangsuntersuchung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, die die Rücktrittsmöglichkeit wahrnehmen wollen, wird empfohlen, das Kind in jedem Fall an der Schuleingangsuntersuchung (=medizinisch) teilnehmen zu lassen. Verpflichtend ist die Teilnahme im Jahr vor dem Schulbesuch, also im Falle der Wahrnehmung der Rücktrittsmöglichkeit erst im folgenden Jahr. • Wird von der Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Schuleingangsuntersuchung im folgenden Jahr nicht komplett wiederholt werden. Faktoren, die sich kurzfristig verändern können, müssen ein zweites Mal überprüft werden (Seh-, Hörtest). • Falls Auffälligkeiten festgestellt wurden, kann im Falle eines Rücktritts eine zweite Untersuchung im Folgejahr empfehlenswert sein.